

IV. Schätzgrundsätze für Schafe zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Bei Bestands- oder Teilbestandstötungen ist die Anzahl der Schafe im Rahmen einer Bestandsbegehung amtlich zu erfassen und nach diesen Schätzgrundsätzen zu kategorisieren.

Soweit für die Ermittlung des gemeinen Wertes des Tieres dessen **Lebendgewicht** maßgeblich ist, ist dieses grundsätzlich durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung gleicher Tiergruppen zu ermitteln. Gegebenenfalls kann auch ein durchschnittliches Gewicht einer Tiergruppe aufgrund einer Wägung getöteter Tiere im zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht entsprechend geschätzt werden. Die Gründe dafür sind in der Schätzniederschrift anzugeben.

Auf den Höchstsatz der Entschädigung für Schafe nach § 16 Absatz 2 Nummer 5 des TierGesG in Höhe von 800 Euro wird verwiesen.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen gemäß § 16 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 des TierGesGAG M-V hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Schafe

1.1 Lämmer

Als **Lämmer** werden Tiere mit einem Alter von bis zu 10 Monaten oder einem Lebendgewicht von bis zu 50 kg bezeichnet.

Zuchtlämmer sind Lämmer, die von Tieren abstammen, die in einem Zuchtbuch oder einem Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtorganisation geführt werden und zur Verwendung als Zuchttiere vorgesehen sind.

Schlachtlämmer sind Lämmer, die keine Zuchtlämmer sind.

1.1.1 Grundbetrag

Unabhängig vom Lebendgewicht und Alter ist ein Mindestpreis von 50 Euro pro Lamm anzusetzen.

1.1.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Schlachtlämmern errechnet sich aus dem Lebendgewicht multipliziert mit der gültigen letzten amtlichen Preisnotiz für Schlachtlämmer in Deutschland. (Preise nach Veröffentlichung im Bericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung <http://www.bmel-statistik.de>.)

Das Warmgewicht entspricht dem Lebendgewicht.

Der Ausschlagungsgrad zur Festlegung des Schlachtgewichts wird wie folgt festgelegt:

Landschafzucht 44 %, Mastendmasse bis 38 kg

Intensivrassen 48 %, Mastendmasse bis 50 kg

1.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Zuchtlämmer wird der nach Nummer 1.1.2 ermittelte gemeine Wert mit einem Wichtungsfaktor multipliziert. Dieser ist wie folgt festgelegt:

Rasse	Wichtungsfaktor	
	weiblich	männlich
Merinorasse	1,5	1,7
Fleischschafrasen	1,5	1,7
Milchschafrasen	1,5	1,7
Landschafrasen	1,3	1,5

1.1.4 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von Lämmern, die bis zu 25 % des Mutterschafbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 % des nach Nummer 1.1.2 ermittelten gemeinen Wertes gewährt. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.

Höhere Remontierungszuschläge, z.B. beim Aufbau einer Zucht, sind zu belegen.

1.1.5. Qualitätszuschlag

Wird aus den vorausgegangenen Verkäufen ein den damaligen Marktpreis übersteigender Verkaufserlös durch Vorlage von Schlacht-/Verkaufsabrechnungen der vergangenen 3 Jahre nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Abrechnungen ist ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag zu ermitteln.

1.2 Jungschafe / Jungböcke

Jungschafe und Jungböcke sind Tiere, die die unter Nummer 1.1 angegebenen Alters- bzw. Gewichtsgrenze übersteigen und zur weiteren Zuchtbenutzung gehalten werden.

Männliche Schafe bis zur 1. Zuchtbenutzung gelten als Jungböcke und weibliche Schafe bis zur 1. Ablammung als Jungschafe. Jungböcke dürfen maximal ein Alter von 18 Monaten und Jungschafe dürfen höchstens ein Alter von 2 Jahren aufweisen.

1.2.1 Gemeiner Wert

Für Jungschafe und Jungböcke in der Gebrauchszucht entspricht der gemeine Wert der Summe aus dem Wert eines fertigen Schlachtlammes nach Nummer 1.1.2 und einem monatlichen Zuschlag bis zum Grundbetrag nach Nummer 1.3.2. Hinzu kommt bei weiblichen Tieren bei nachgewiesener Trächtigkeit ein Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.2.4.

Für Jungschafe in der Herdbuchzucht ist neben dem gemeinen Wert nach Nummer 1.2.1, der Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.2.3, der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.2.4 (wenn nicht unter Nummer 1.2.1 bereits eingerechnet) sowie ein Qualitätszuschlag nach Nummer 1.2.5 zu berücksichtigen.

Bei Jungböcken mit Kaufbeleg gilt der auf dem Kaufbeleg angegebene Kaufpreis.

1.2.2 Grundbetrag

Für die Ermittlung des Grundbetrages ist vom Preis eines fertigen Lammes nach Nummer 1.1.2 auszugehen.

1.2.3 Zuchtwertzuschlag

Der Grundbetrag nach Nummer 1.2.2 ist mit dem unter Nummer 1.1.3 angegebenen jeweiligen Wichtungsfaktor zu multiplizieren.

1.2.4 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem 3. Trächtigkeitsmonat erhalten die Jungschafe einen Zuschlag von 50 Euro. Ein entsprechender Nachweis, z.B. lt. Deckregister, ist beizufügen.

1.2.5 Qualitätszuschlag

Für Schauprämierungen oder nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von je 25 Euro gewährt werden.

1.3 Mutterschafe

Mutterschafe sind weibliche Schafe, die mindestens einmal gelammt haben bzw. ein Mindestalter von 2 Jahren aufweisen.

Zuchtschafe sind weibliche Tiere, die mindestens einmal gelammt haben bzw. ein Mindestalter von 2 Jahren aufweisen und in einem Zuchtbuch oder einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation geführt werden.

1.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.3.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.3.3, einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 1.3.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.3.4, einem Qualitätszuschlag nach Nummer 1.3.6 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.3.7.

1.3.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag ergibt sich aus dem Lebendgewicht multipliziert mit dem Marktpreis.

1.3.3 Zuchtwertzuschlag

Der Grundbetrag nach Nummer 1.3.2 ist mit dem unter Nummer 1.1.3 angegebenen jeweiligen Wichtungsfaktor zu multiplizieren.

1.3.4 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem 3. Trächtigkeitsmonat erhalten Schafe einen Zuschlag von 50 Euro. Ein entsprechender Nachweis, z.B. lt. Deckregister, ist beizufügen.

1.3.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Schafe, für die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachgewiesen wird, kann ein Zuschlag in Höhe von 50 Euro gewährt werden.

Bei Jungtieren in erster Laktation beträgt der Zuschlag 30 Euro.

1.3.6 Qualitätszuschlag

Für Schauprämierungen oder nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von je 25 Euro gewährt werden.

1.3.7 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert nach Nummer 1.3.1 sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

im 5. und 6. Lebensjahr	Abschlag von jeweils 10 %
ab dem 7. Lebensjahr	Abschlag von jeweils 20 % des gemeinen Wertes.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.4 Zuchtböcke

Zuchtböcke sind männliche Tiere, die zur Bedeckung eingesetzt werden oder wenn sie noch nicht zur Zucht eingesetzt werden, ein Mindestalter von 18 Monaten haben.

1.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtböcken setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.4.2 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.4.3.

1.4.2 Grundbetrag

Bei Böcken mit Abstammungsnachweis aber ohne Kaufbeleg wird der Durchschnittspreis der Rasse bei der letzten Verbandsauktion angesetzt, bei der diese Rasse gehandelt wurde.

Wurden in den letzten drei Jahren keine Böcke dieser Rasse gehandelt, sind die Durchschnittspreise aus den Auktionen der umliegenden Landesverbände heranzuziehen.

Bei Böcken mit Abstammungsnachweis und mit Kaufbelegen ist der nachgewiesene Kaufpreis anzusetzen.

Männliche Tiere ohne Zuchtbescheinigung und nicht gekörte Böcke werden wie Schlachttiere bewertet.

1.4.3 Altersbedingte Wertminderung

Im ersten Zuchtjahr nach Zukauf ist der nachgewiesene Grundbetrag nach Nummer 1.4.2 anzusetzen.

Ab dem zweiten Zuchtjahr beträgt die Wertminderung jährlich 15 % von dem Grundbetrag nach Nummer 1.4.2.

Beim Kauf älterer Böcke ist dies entsprechend anzupassen.

Das Zuchtjahr reicht vom 1.7. bis 30.6. des folgenden Jahres. Bei Kauf des Bockes nach dem 1.7. beginnt das 1. Zuchtjahr unmittelbar nach Kauf und reicht bis zum 30.6. des

folgenden Jahres - unabhängig von der Dauer des Deckeinsatzes. Es werden nur volle Zuchtjahre angesetzt.

2. Grundsätzliche Hinweise

Sofern in den oben genannten Kategorien durch Ab-Hof-Verkäufe oder Ökozuschläge höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten 12 Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Die von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gezahlte Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen.